Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Développement territorial
R 11 OCT. 2013
Transmis à EB
pour

2013.04219

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Salgesch vom 25. Mai 2012, mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 12. April 2012 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungsplan 1:2'500) und des Bau- und Zonenreglements;

eingesehen das Gesuch der Burgergemeinde Salgesch vom 15. Januar 2009 für die definitive Rodung einer Fläche von 8'063m^2 Wald zwecks Erweiterung des Campings Swissplage auf dem Gebiet der Gemeinde Salgesch;

I. Rodungsgesuch

Eingesehen das Regionale Kompensationsprojekt Aufwertung "Russubrunnu" vom März 2012, erarbeitet durch das Büro FUAG in Visp, inkl. Baubewilligung vom 07. Dezember 2012 und Plan Perimeter Ersatzmassnahme und Ersatzaufforstung vom 24. Januar 2013;

eingesehen das angepasstes Rodungsformular vom Februar 2013;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2011 in Koordination mit der Auflage der kommunalen Zonennutzungsplanung. Gegen das Rodungsgesuch sind zwei Einsprachen eingereicht worden;

eingesehen den Bericht des BAFU vom 29. Juli 2013, den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 3. September 2012; den Bericht der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau vom 20. August 2012; den Bericht der Dienststelle für Energie und Wasserkraft vom 2. Oktober 2012, den Bericht der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung vom 4. September 2012, den Bericht der Dienststelle für Landwirtschaft vom 10. Juli 2012 sowie den Bericht der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 2. Oktober 2012;

eingesehen das Urteil des Bundesgerichts vom 08. Februar 2005 (1E.13/2004);

eingesehen Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNg);

in Erwägung gezogen:

1. Die Bestockung der Rodungsfläche im Umfang von 8'063m^2 besteht zum grösseren Teil aus einem aufgelösten Erlenwald und zu einem kleineren Teil aus einer Pappelpflanzung. Neben den Hauptbaumarten Grauerle, Schwarzpappel und

Zitterpappel sind diverse Weidenarten, Mehlbeere und diverse Straucharten zu finden. Die Fläche ist den Bestimmungen von Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt. Dies wurde auch vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 08. Februar 2005 bestätigt.

2. Die Rodungs- und die Ersatzfläche befindet sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

3. Verfahrenskoordination: Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit der Homologation der Zonennutzungsplanung. Die Rodungsbewilligung wird daher vorliegend in die Homologation der Zonennutzungsplanung integriert. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement — UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.

4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmebewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

5. Der Camping Swissplage hat seit den 60er Jahren aufgrund bestehender Baurechtsverträge von 1965 und 1968, welche ohne forstrechtliche Bewilligung ausgestellt wurden, den betroffenen und teilweise auch den umliegenden Wald als Camping genutzt. Der Bundesgerichtsentscheid vom 08. Februar 2005 bestätigte, dass die Fläche dem Waldareal zugehört und der forstlichen Gesetzgebung unterstellt ist. Die bisherige Campingnutzung auf der Rodungsfläche ist nicht mit der forstlichen Gesetzgebung vereinbar. Aufgrund von Ersatzmassnahmen für den Bau der A9 musste die Burgergemeinde im fraglichen Gebiet über 30'000m^2 Fläche abtreten, so dass auch die Campingfläche stark reduziert wurde. Um den künftigen Betrieb des Campings zu sichern, darf dessen nutzbare Fläche nicht weiter vermindert werden. Das Fortbestehen des Campings ist für die Gemeinde Salgesch aus Sicht des Tourismus sehr wichtig und steht im Einklang mit einer sanften touristischen Nutzung des Naturparkes Pfyn/Finges. Es werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete tangiert. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt sind im Vergleich zum Zustand der letzten Jahrzehnte als gering zu bewerten. Die Ersatzmassnahmen wurden in Absprache mit den Umweltverbänden angepasst, dass resultierende regionale Kompensationsprojekt schafft entlang vom sehr wertvollen "Russubrunnu" einen ökologisch wertvollen Lebensraum und Puffer zu den angrenzenden Rebflächen. Die Baubewilligung für die Realisierung der Ersatzmassnahmen wurde am 7. Dezember 2012 erteilt.

6. Eine Erweiterung des Campings ist infolge baulicher (Strasse) und rechtlicher (Schutzgebiete) Einschränkungen nur auf der geplanten Rodungsfläche möglich. Die Definition der Rodungsfläche erfolgte unter Berücksichtigung der bestehenden Schutzgebiete und der angrenzenden Ersatzmassnahmen der A9/T9. Die relative Standortgebundenheit ist daher als gegeben zu betrachten.

7. Sämtliche konsultierten kantonalen Instanzen ausser der DSVB, welche nicht die Rodung betrifft, geben eine positive Vormeinung ab. Die Auflagen und Bedingungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheides. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt.

8. Einsprachen:

   Die Umweltverbände WWF und Pro Natura haben im Juni 2011 gegen die Nutzungsplanung und die Rodung Einsprache erhoben. Trotz erster Verhandlungsgespräche hat Pro Natura im Mai 2012 ebenfalls einen Rekurs eingereicht. Hauptanliegen der Verbände war der qualitative Ersatz der gerodeten Waldfläche (Pappel- und Erlenwald / Auenwald) an einem alternativen Standort als Massnahme zu Gunsten der Natur und Landschaft gemäss Art. 7 Abs. 3.

   In Zusammenarbeit aller Beteiligten (Kanton, Pro Natura, Burgergemeinde Salgesch) konnte als Rodungsersatz ein Regionales Kompensationsprojekt "Tschüdanga" erarbeitet werden, welches die ökologische Aufwertung des "Russubrunnens" zum Ziel hat. Nachdem die Baubewilligung für das Projekt am 17. Dezember 2012 erteilt wurde, ist die Einsprache gegen die Rodung hinfällig geworden.

   Die Bewilligung für die beantragte Rodung von Wald kann mit den im Dispositiv aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

II. Homologationsgesuch

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

eingesehen die Unterlagen des Vorprüfungsverfahrens;

eingesehen die öffentliche Auflage der erarbeiteten Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2011;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch vom 12. April 2012, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurden;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2012;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 15. Februar 2013, mit welchem zur geplanten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben wurde, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung von den konsultierten Dienststellen zusätzlich verlangten Änderungen und Ergänzungen vor dem Anbringen des Homologationsvermerks vorzunehmen sind;

eingesehen das Schreiben vom 5. März 2013 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, mit welchem der Gemeinde Salgesch den Mitbericht vom 15. Februar 2013 zur Kenntnis gebracht wurde;

eingesehen die gegen die beschlossene Nutzungsplanung und das beschlossene Bau- und Zonenreglement erhobenen Beschwerden von Jean-Claude Brunner, der Produits en ciment-Finges SA, der FMV SA sowie der Pro Natura, welche in einem separaten Rechtsmittelverfahren beurteilt wurden, sowie die entsprechenden Staatsratsentscheide;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass der Mitbericht der DRE vom 15. Februar 2013 mit Ausnahme von Ziff. 1.2.5 integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bildet;

erwägend, dass gestützt auf den Staatsratsentscheid in Sachen Verwaltungsbeschwerde der FMV SA gegen den Urversammlungsbeschluss vom 12. April 2012 Art. 34 folgenden Wortlaut zu enthalten hat:

An Hochspannungs- und Starkstromleitungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

Auf den sich im NIS-Korridor befindenden Grundstücken dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die den gesetzlichen Vorschriften für Starkstromleitungen, insbesondere der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV) vom 23.12.1999 sowie der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) vom 30. März 1994 widersprechen. Zudem dürfen im NIS-Korridor, d.h. in Bereichen, wo der Anlagegrenzwert überschritten wird, keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV gebaut werden. Weiter dürfen im Leitungsbereich nur Arbeiten vorgenommen werden, welche die SUVA Richtlinien für den Einsatz von Kränen und Baumaschinen im Bereich der elektrischen Freileitungen einhalten.

erwägend, dass zusammenfassend festgehalten werden kann, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 12. April 2012 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungsplan 1:2'500) und das beschlossene Bau- und Zonenreglement nach Berücksichtigung der verlangten Ergänzungen und Abänderungen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG und als Rodungsbewilligungsbehörde

I. hinsichtlich des Rodungsgesuchs

1. Rodungsentscheid

   a. Die definitive Rodung von 8'063 m^2 Waldareal auf der Parzelle Nr. 7016 A (neu 4812) der Burgergemeinde Salgesch im Orte genannt "Swissplage" auf Territorium der Gemeinde Salgesch (Koordinaten 609'650/127'620) wird bewilligt.

   b. Die Rodung tritt mit der Homologation der Nutzungsplanung in Kraft, ein Entfernen von Bäumen ist nicht notwendig und eine Befristung der Rodungsbewilligung erübrigt sich.

2. Rodungsersatz

   a. Als Ersatzleistung für die Rodung wird das regionale Kompensationsprojekt "Russubrunnu", welches am 17. Dezember 2012 bewilligt wurde, realisiert. Die Burgergemeinde stellt den Boden zur Verfügung und beteiligt sich zusätzlich mit Fr. 6'593.20 am Projekt. Die Bauherrschaft des regionalen Kompensationsprojektes wird von der Gesuchstellerin (Burgergemeinde Salgesch) übernommen.

   b. Der Rodungsersatz wurde grossteils bereits ausgeführt. Die Pflanzungen haben bis spätestens am 15. November 2013 zu erfolgen.

   c. Zur Sicherstellung der Auflagen und Bedingungen wird eine Kaution in der Höhe von Fr. 5'000 einverlangt. Die Kaution kann nach Erfüllung aller Auflagen zurückverlangt werden.

3. Andere Auflagen und Bedingungen

a. Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat durch den Ingenieur Walderhaltung zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gesuchstellerin vom Geometer abzustecken.

b. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, den Wald als Camping (auch für Zelte) zu nutzen, Installationen jeglicher Art anzubringen, Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder hier Bäume zu fällen.

c. Falls der angrenzende Wald infolge des Campingbetriebes künftig stark beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Bodenverdichtung infolge Trampelpfaden, Verschmutzung durch Abfall, Schäden an Bäumen oder die Verjüngung der Flächen nicht mehr möglich ist, hat die Gesuchstellerin auf eigene Kosten auf Antrag und gemäss Weisung der DWL einen massiven Zaun zu erstellen.

d. Die Realisierung des Kompensationsprojektes muss von einer Umweltbaubegleitung begleitet werden. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt einen Schlussbericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.

e. Die auf den Kompensationsflächen vorkommenden Neophyten sind, gestützt auf ein verbindliches Konzept, langfristig zu bekämpfen. Das Konzept ist im Schlussbericht der UBB zu integrieren.

f. Die Ersatzaufforstungsflächen gemäss Plan vom 24. Januar 2013 sind im Grundbuch als Wald einzutragen und auch im Nutzungsplan als Wald auszuscheiden. Zudem werden die Perimeter der Schutzgebiete NG17 und NK11 so angepasst, dass die Aufwertungsflächen nach Möglichkeit innerhalb der Schutzgebiete zu liegen kommen.

g. Es wird bereits heute festgehalten, dass künftig für die Bedürfnisse des Campings keine weiteren Rodungsbewilligungen mehr ausgestellt werden.

II. hinsichtlich Homologationsgesuch

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 12. April 2012 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungsplan 1:2'500) sowie das beschlossene Bau- und Zonenreglement werden homologiert, unter der Auflage, dass Art. 34 des Bau- und Zonenreglements durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

An Hochspannungs- und Starkstromleitungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

Auf den sich im NIS-Korridor befindenden Grundstücken dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die den gesetzlichen Vorschriften für Starkstromleitungen, insbesondere der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV) vom 23.12.1999 sowie der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) vom 30. März 1994 widersprechen. Zudem dürfen im NIS-Korridor, d.h. in Bereichen, wo der Anlagegrenzwert überschritten wird, keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV gebaut werden. Weiter dürfen im Leitungsbereich nur Arbeiten vorgenommen werden, welche die SUVA Richtlinien für den Einsatz von Kränen und Baumaschinen im Bereich der elektrischen Freileitungen einhalten.

und auch die verlangten Bereinigungen und Ergänzungen gemäss Mitbericht der DRE vom 15. Februar 2013 (davon ausgenommen Ziff. 1.2.5) in den Homologationsunterlagen vor dem Anbringen des Homologationsvermerks vorgenommen werden.

2. Die bereinigten Homologationsunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Salgesch zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren und die übrigen Homologationsunterlagen in vier Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

III. hinsichtlich beider Gesuche

1. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976 und Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 wird die Gebühr für

- die Rodungsbewilligung auf Fr. 240.- festgesetzt und der Burgergemeinde Salgesch auferlegt;

- für die Homologation der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements auf Fr. 300.- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Salgesch auferlegt.

2. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

3. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Salgesch, 3970 Salgesch und der Burgergemeinde Salgesch, 3970 Salgesch, mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

Sitzung vom - 9. Okt. 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr (Total) Fr. 533.-
Gesundheitstempel Fr. 7.-
Fr. 540.-

Verteiler 6 Ausz. DFI
1 Ausz. DRE
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWL (Kreis Oberwallis)
1 Ausz. DUS
1 Ausz. DSFB
1 Ausz. DZSM